

HANDICAP UND RECHT

10/2017 (10. OKTOBER)

Hilflosenentschädigung bei Bedarf an lebenspraktischer Begleitung: Neue Weisungen des BSV

Das BSV hat mit Rundschreiben Nr. 365 neue Weisungen an die IV-Stellen formuliert: Einerseits soll der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung wegen Bedarfs an lebenspraktischer Begleitung für Menschen mit einer physischen Beeinträchtigung wieder erleichtert werden, andererseits soll die Schadenminderungspflicht in diesem Bereich generell verschärft werden.

Wer dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist, hat Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung für leichte Hilflosigkeit (Art. 37 Abs. 3 Bst. e IVV). Wer zusätzlich in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen (wie z.B. Anziehen, Körperpflege oder Fortbewegung) auf regelmässige und erhebliche Dritthilfe angewiesen ist, erhält eine Hilflosenentschädigung für mittelschwere Hilflosigkeit (Art. 37 Abs. 2 Bst. c IVV). Zur Frage des Bedarfs an lebenspraktischer Begleitung hat das BSV in einem Rundschreiben (Nr. 365) neue Weisungen formuliert, die im Folgenden kurz vorgestellt und kommentiert werden sollen.

Hilfe bei der Haushaltsführung muss grundsätzlich berücksichtigt werden

Gemäss langjähriger Praxis gilt ein Bedarf an lebenspraktischer Begleitung als erheblich, wenn eine Person durchschnittlich während mindestens 2 Stunden pro Woche von einer Drittperson begleitet werden muss. Als Begleitung werden dabei die Hilfe bei der Tagesstrukturierung sowie die Unterstützung bei der

Bewältigung von Alltagssituationen (z.B. Fragen der Gesundheit, Ernährung und Hygiene) angerechnet. Ebenfalls berücksichtigt wird die nötige Hilfe bei der Haushaltsführung. Allerdings hatte das BSV auf den 1.1.2015 im Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit (KSIH) einen Passus eingefügt, wonach der Hilfebedarf bei der Haushaltsführung nur dann anerkannt werden könne, wenn eine Person auch Hilfe bei der Tagesstrukturierung und der Bewältigung von Alltagssituationen benötige (Ziffer 8050.1 KSIH).

Mit dieser Einschränkung sollte der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung wegen Bedarfs an lebenspraktischer Begleitung auf Menschen mit einer geistigen oder psychischen Beeinträchtigung beschränkt werden. Menschen mit einer primär körperlichen Beeinträchtigung oder einer Sehbehinderung, die ihren Alltag durchaus selbständig organisieren können, sollten demgegenüber vom Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung wegen Bedarfs an lebenspraktischer Begleitung ausgeschlossen werden.

In der Zwischenzeit haben aber verschiedene kantonale Gerichte festgehalten, dass die vom BSV vorgenommene Einschränkung des Anspruchs mit der Praxis des Bundesgerichts nicht vereinbar ist; denn dieses hatte verschiedentlich festgehalten, dass der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung wegen Bedarfs an lebenspraktischer Begleitung nicht auf Menschen mit einer geistigen oder psychischen Beeinträchtigung beschränkt werden dürfe und dass der Bedarf an indirekter Hilfe (Anleitung und Kontrolle) und direkter Hilfe gleichermassen zu berücksichtigen seien.

Das BSV hat nun den umstrittenen Passus von Ziffer 8050.1 erfreulicherweise wieder gestrichen. Wenn eine Person mit einer schweren körperlichen Beeinträchtigung zwar keine Hilfe bei der Tagesstrukturierung benötigt, aber für die Führung des Haushaltes auf die Hilfe Dritter im Umfang von durchschnittlich mindestens 2 Stunden pro Woche angewiesen ist, und wenn sie ohne diese Hilfe in ein Heim eintreten müsste, muss bei ihr ein Bedarf an lebenspraktischer Begleitung wieder anerkannt werden.

Strengere Kriterien zur Beurteilung der Notwendigkeit einer Hilfe

Die neuen Weisungen verbinden allerdings die erweiterte Berücksichtigung der Hilfe bei der Haushaltsführung mit neuen einschränkenden Kriterien, die gleichsam bei allen Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen Anwendung finden sollen. So wird neu festgehalten, dass jedesmal zu prüfen sei, ob die Hilfe bei der Haushaltsführung wirklich notwendig sei, um eine Heimunterbringung zu vermeiden. Die Tatsache, dass eine Person gewisse Tätigkeiten langsamer oder nur mit Schwierigkeiten bzw. nur in gewissen Momenten erledigen könne, bedeute nicht, dass sie ohne Hilfe für diese Aufgaben in ein Heim eingewiesen werden müsse (Ziffer 8040 KSIH). Könne eine Person beispielsweise nicht bügeln, müsse sie trotzdem nicht in ein

Heim. Die Hilfe beim Bügeln könne deshalb nicht als lebenspraktische Begleitung anerkannt werden (Ziffer 8050 KSIH). Die Hilfe bei der Haushaltsführung soll also nur soweit berücksichtigt werden, als sie für ein selbständiges Wohnen ausserhalb von Heimstrukturen von essentieller Bedeutung ist, wie dies beim Einkauf, bei der Zubereitung der Mahlzeiten, dem Putzen der Wohnung und der Besorgung der Wäsche sicher der Fall ist.

Vermehrte Berücksichtigung der Schadenminderungspflicht

Der Grundsatz der Schadenminderungspflicht besagt, dass eine versicherte Person, die Leistungen der IV in Anspruch nehmen will, alles Zumutbare vorkehren muss, um den „Schaden“, d.h. in diesem Fall die Notwendigkeit von Dritthilfe, zu minimieren. Diese Schadenminderungspflicht ist im Grundsatz unbestritten, in der Praxis stellt sich jedoch immer wieder die Frage, wie weit im Rahmen der Schadenminderungspflicht der versicherten Person und ihren Angehörigen gewisse Massnahmen zugemutet werden können. Im neuen Rundschreiben des BSV wird z.B. erwähnt, dass im Einzelfall zu prüfen sei, ob man von einer Person verlangen könne, dass sie sich Mahlzeiten nach Hause liefern lasse, nur einfache Speisen oder Fertiggerichte koche und sich einen Roboter-Staubsauger kaufe.

Dass der versicherten Person gewisse Vorkehren im Rahmen der Schadenminderungspflicht zugemutet werden, ist das eine. Problematischer ist, dass die Schadenminderungspflicht in den letzten Jahren vermehrt auf die Familienangehörigen erweitert wird. In den neuen Weisungen des BSV wird festgehalten, dass immer dann, wenn eine versicherte Person mit Angehörigen im selben Haushalt lebt, von diesen Hilfe im Haushalt verlangt werden könne, wobei diese Mithilfe weiter gehe als die ohne Gesundheitsschaden für gewöhnlich zu erwartende Unterstützung (Ziffer 8050.3 KSIH).

Wenn die Rechtsprechung nicht gewisse Grenzen an die Zumutbarkeit setzt, insbesondere im Verhältnis zwischen Eltern und ihren erwachsenen Kindern, muss befürchtet werden, dass bei Personen, die im gleichen Haushalt mit Familienangehörigen leben, bei

extensiver Auslegung der Schadenminderungspflicht kaum noch Raum für die Anerkennung von notwendiger Haushaltshilfe verbleibt und der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung für lebenspraktische Begleitung für etliche Betroffene verloren geht.

Impressum

Autor/In: Georges Pestalozzi-Seger, Fürsprecher. Experte Sozialversicherungsrecht

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstr. 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch